

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG LSA



<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige <input type="checkbox"/> Aufgabe des Betriebes	Entgegennehmende Behörde	
	Zimmer-Nr Telefon Fax	Sachbearbeiter/in
Gemeinde der Betriebsstätte (Gemeindekennzahl)	E-Mail	
Datum	AZ / Vorgangs-Nr.	

- Anzeige für
- einen **Betrieb auf Dauer** (§ 2 Abs. 1 GastG LSA)
 - einen **vorübergehenden Betrieb** (§ 2 Abs. 2 GastG LSA)

Familiename, Vorname(n), ggf. Geburtsname (falls von Familiennamen abweichend)		Staatsangehörigkeit(en)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)		Erreichbarkeit - Telefon/Mobil Erreichbarkeit - Fax Erreichbarkeit - E-Mail

2. Angaben zur juristischen Person

Name / Bezeichnung	
Handelsregisternummer	
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)	
Vertretungsberechtigte Person	
Vorname, Name	
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)	

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG LSA



3. Weitere gesetzliche Vertreter

Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname (falls von Familiennamen abweichend)		Staatsangehörigkeit(en)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)		Erreichbarkeit - Telefon/Mobil Erreichbarkeit - Fax Erreichbarkeit - E-Mail

Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname (falls von Familiennamen abweichend)		Staatsangehörigkeit(en)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)		Erreichbarkeit - Telefon/Mobil Erreichbarkeit - Fax Erreichbarkeit - E-Mail

4. Angaben zum Betrieb

Ort / Anschrift der Betriebsstätte (Straße, HsNr., PLZ, Ort)	Betriebsart <input type="checkbox"/> Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle
Betriebsdauer Beginn / Änderung / von Ende / bis	
Besonderer Anlass	
Zum Verkauf vorgesehene Angebot <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> vorgefertigte Speisen <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> Speisen mit hohem Vorfertigungsgrad <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke zur Abgabe über die Straße <input type="checkbox"/> selbst zubereitete Speisen	
Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen (Musik, Tanz u.ä.) <input type="checkbox"/> Ja, welche:	
Ist der Shisha-Konsum vorgesehen (zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG LSA



5. Anlagen (zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 1 GastG LSA)

Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG)	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> beantragt
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs.1 GewO)	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> beantragt
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Amts- / Vollstreckungsgericht, § 882 h Abs. 1 ZPO)	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> beantragt
Auskunft aus dem Konkurs-/Insolvenzverzeichnis (Amts-/Insolvenzgericht, § 26 Abs. 2 S. 1 InsO)	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> beantragt
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (behördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht älter als 1 Jahr)	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> beantragt

Hinweis

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe auf Dauer betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem Beginn anzuzeigen, § 2 Abs. 1 S. 1 GastG LSA. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte, die Erweiterung des Angebotes und die Aufgabe des Betriebes. Diese Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 1 S. 3 GastG LSA.

Wer ein Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und nur vorübergehend betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen, § 2 Abs. 2 S. 1 GastG LSA. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, § 2 Abs. 2 S. 4 GastG LSA.

Anordnung gemäß § 10 GastG LSA

Sobald in den Betriebsräumen der Konsum von Shisha vorgesehen ist, sind Sie verpflichtet die Stadt Oebisfelde-Weferlingen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Wünschen Sie eine Veröffentlichung Ihres Gaststättengewerbes auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen?

zu finden unter: www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, bei vorübergehendem Betrieb auch an Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.